

pflchten von mir gefordert werden können; oder es mußte mir doch die bessere Erkenntniß in Folge einer inneren oder äußeren Mahnung, in Folge eines begründeten Bedenkens oder durch eigenes, vernünftiges Nachdenken über das, was ich zu thun beabsichtige, möglich sein.“ (Darüber siehe auch St. Alphonsus lib. V. n. 3.)

Es gibt nun freilich Moralthologen, welche sich bezüglich dieser *cognitio virtualis sive interpretativa* zu allgemein, daher mißverständlich aussprechen. Das beweist selbstverständlich nicht gegen das Princip, welches richtig formulirt lauten muß: der Mangel einer Kenntniß, welche ich pflichtmäßig haben mußte, kann und wird mir angerechnet.

Friedhoff l. c. führt mehrere hieher gehörige Beispiele an, die auch *mutatis mutandis* auf Alfred passen. Jemand, sagt er, hat sich am Sonntagmorgen in fröhlicher Gesellschaft betrunken, kann daher die Sonntagspflicht nicht erfüllen. An *graviter contra praeceptum ecclesiae peccavit*? Ja, denn als Christ sollte und konnte er an diese Pflicht denken. Jemand vergißt auf die Osterbeicht und Communion. Hat er eine Todsünde? Ja, weil er an diese Pflicht denken sollte und konnte. Dies muß, wenigstens im Allgemeinen, als richtig angenommen werden.

Bezüglich der Uebertretung des Fastengebotes aus Vergeßlichkeit könnte man manchmal vielleicht weniger strenge sein. Es kann gewiß ohne Schuld geschehen, daß Jemand, der von den vielen gestatteten Ausnahmen Gebrauch macht, der weiters unter den *communiter* Fleisch essenden Mitmenschen sein Mahl einnimmt, ein oder das andere Mal an gänzlicher *inadvertentia* leide, die Sonntagspflicht und die Osterbeicht aber wird nur in allerseeltensten, ganz ausnahmsweisen Fällen, wegen gänzlichen — schuldlosen — Vergessens unterlassen werden können.

Alfred mag wohl an einer *conscientia erronea* leiden, beziehungsweise gelitten haben, welches jedoch in den meisten Fällen *vincibiliter erronea* ist. Und ein solches Gewissen entschuldigt nicht, es bleibt hinreichende *imputabilitas* vorhanden.

So mußte der Confessarius Alfred belehren. Alfred muß in Zukunft weniger modern und mehr auf seine Pflichten denken.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

IV. (Kann ein Katholik mit einer Protestantin ein giltiges Eheverlöbniß schließen?) Ein gewisser Johann wollte eine gewisse Katharina heiraten. Schon war ihre beabsichtigte Verehelichung zweimal verkündet, da kommt zum

Pfarrer eine gewisse Judith und bittet ihn, den Johann zu verhalten, das ihr vor einigen Jahren schon gegebene Eheversprechen zu erfüllen, umsomehr, als sie im vorigen Jahre vom augsbург'schen Bekenntniß zurückgekehrt sei zum katholischen Glauben. Der Pfarrer erwiedert darauf, auf Grund des von ihr als Katholikin mit dem katholischen Johann geschlossenen Verlöbnißes könne sie von diesem nicht verlangen, daß er sie eheliche, da zwischen Katholiken und akatholischen Christen gültige Eheverlöbniße nicht eingegangen werden können, übrigens werde er den Johann zu sich bescheiden, um ihn wegen seines Verhältnisses zu ihr zu vernehmen, sie möge nach einigen Tagen wieder kommen, um die Mittheilung seiner Aeußerung entgegenzunehmen. Hat der Pfarrer richtig geantwortet, da er Eheverlöbniße zwischen Katholiken und Akatholiken für ungiltig erklärte?

Nach Kutschker („das Eherecht der katholischen Kirche“) 2. B. S. 28): „gilt es als Regel, daß alle jene Personen, deren gültiger oder erlaubter Eheschließung ein wie immer geartetes zu Recht bestehendes Ehehinderniß im Wege steht, unfähig sind, gültige Sponsalien einzugehen, weil man sich zu unerlaubten und ungiltigen Dingen nicht verpflichten kann. Es muß also im Momente des Abschlusses der Sponsalien zwischen den Contrahenten eine Ehe möglich sein.“ Und weil das nicht der Fall ist, fährt er fort: „sind auch zwei Personen, deren ehelicher Verbindung ein, voraussichtlich durch Dispens zu hebendes kirchliches relatives Hinderniß entgegensteht, unfähig, während der Dauer dieses Hindernisses gültige Sponsalien miteinander einzugehen.“

Auch Schulte ist dieser Ansicht; denn er schreibt (Handbuch des katholischen Eherechtes, S. 282): „Personen, deren Ehe ein Hinderniß entgegensteht, können kein Verlöbniß rechtsgültig eingehen. Natürlich aber kann das imped. aetatis hier nicht in Betracht kommen, weil ein Verlöbniß möglich ist, bevor die Ehe physisch abgeschlossen werden kann; und ebenso ist das tempus vetitum, welches überhaupt kein eigentliches Ehehinderniß ist, hier ohne Einfluß. Alle sonstigen, absolut oder relativ trennenden Ehehindernisse lassen kein gültiges Eheversprechen zu Stande kommen. Auch das kann keine andere Entscheidung begründen, ob die Bedingung gesetzt ist, oder wie Viele wollen, stillschweigend anzunehmen sei: wenn Dispens ertheilt werde; denn der Abschluß einer solchen Ehe liegt nicht nur außerhalb der Freiheit der Contrahenten, sondern ist bei Strafe

der Nichtigkeit verboten. Ein Vertrag mit rechtlicher Kraft ist aber auch unter dieser Bedingung nicht denkbar, indem dessen Object nicht existiren kann, ehe die Dispensation eintritt und es nicht gewiß ist, ob dieselbe eintreffen werde, also die Existenz des Objectes selbst gänzlich ungewiß ist."

"Es fragt sich aber, ob in Bezug auf die aufschiebenden Ehehindernisse ein Gleiches zu sagen sei." Und Schulte entscheidet sich dafür, daß auch „die Rechtsbeständigkeit (d. i. die Giltigkeit) eines solchen Versprechens verneint werden" müsse. Freilich bezüglich der Frage, „ob auch das *impedimentum mixtae religionis* diese Wirkung erzeuge, meint er, „daß dieses Ehehinderniß in gemischten Gegenden Verlöbniße zulasse." Jedoch erklärt er ausdrücklich, daß man das „wegen dieses Umstandes, daß in gemischten Gegenden meistens zufolge der Praxis, die gemischten Ehen entweder unter Hinzutritt bestimmter Bedingungen überhaupt nicht als verbotene anzusehen oder doch zu denselben stets zu dispensiren, sich leicht die Meinung ausbilden konnte, es sei die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses kein Impediment, annehmen" müsse. „Wo hingegen nicht dispensirt wird, oder doch nur vom Papste *ex causa gravi*, ist das Gegentheil zu behaupten."

Das letztere ist in unseren Gegenden der Fall. Darum schreibt auch Binder („Practisches Handbuch des katholischen Eherechtes" 1. Ausgabe, 2. Heft, S. 39): „Mißbilliget demnach die Kirche die gemischten Ehen im Allgemeinen und räth sie allen ihren Kindern von Eingehung derselben ausnahmslos ab; sind ferner die Seelsorger durch das fürsterzbischöfliche Hirtenschreiben Sr. Eminenz (Rauscher add. 21. Dezember 1856) ausdrücklich angewiesen, auch in Fällen der verbürgten katholischen Kindererziehung jederzeit von Eingehung solcher Ehen abzumahnern: so könnte vorkommenden Falls, wo der rechtgläubige Spondent den Mahnungen des Seelsorgers Folge leistend von einem etwa einem Katholiken gegebenen Eheversprechen zurücktritt, offenbar auch das Ehegericht in Folge einer allfälligen Klage des akatholischen Theiles keineswegs durch einen judiciellen Ausspruch erkennen, daß der katholische Theil verpflichtet sei zu dem von der Kirche mißbilligten und widerrathenen Eheabschlusse, welcher aber, falls das *contra impedimentum mixtae religionis* eingegangene Eheverlöbniß zur Rechtskraft bestände, von dem akatholischen Theile unbestreitbar verlangt werden könnte."

Also hat der Pfarrer ganz **richtig** geantwortet, da er Eheverlöbniße zwischen Katholiken und Akatholiken für

ungiltig erklärte. Und daran ändert der spätere Uebertritt der Judith zur katholischen Kirche nichts. Ein ähnlicher Fall, wie der unsrige, kam i. J. 1725 vor die Concilscongregation, welche ihn jedoch „nicht förmlich entschied.“ In dem von ihm darüber ausgearbeiteten Referat sagt Prosper Lambertini (bekanntlich der nachmalige Papst Benedict XIV. (*Quaestiones canonicae et morales*, num. 469): „Transitum faciendo ad aliud assumptum, an scilicet in hypotesi, in qua sponsalia fuerint nulla aut illicita, vir haereticus, qui ex post catholicam fidem amplexus est, teneatur ad implementum, in scriptura per manus circumferenda contenditur, negative esse respondendum, ex quo supposita nullitate actus vel quod idem fuerit illicitus ab initio, non videtur, quod ex post idem subsistere valeat et sic quod vir ex post compelli possit ad ejus implementum.“

St. Florian.

Professor Albert Bucher.

V. (**Ein Restitutionsfall.**) Titus hatte von seinem Sohne Fabius, der durch seine Heirat wohlhabend geworden war, eine Summe von ungefähr 150 Gulden zu leihen genommen. Er hat hernach öfters seinem Weibe Emma, der Stiefmutter des Fabius, gegenüber sich geäußert: Diese Schuld brauchen wir nicht zu zahlen, er ist ja ohnehin unser Sohn, u. s. w. Nun sind sowohl Titus als Fabius gestorben. Fabius hinterließ zwei Töchter, Titus hinterließ drei Kinder aus der Ehe mit Emma. Von jenen 150 Gulden war aber nie mehr eine Rede gewesen.

Nach langen Jahren kommen nun der Emma Bedenken, ob sie nicht zur Zahlung der Schuld an die Erben des Fabius verpflichtet sei. Die Sache hat ihre Schwierigkeit, denn Emma erklärt, die Erben des Fabius seien in die Fremde gezogen und man wisse jetzt nicht einmal, ob sie noch leben, viel weniger, wo sie leben. Sonst würde sie sich mit denselben ins Einvernehmen setzen, und hätte die Hoffnung, daß dieselben nichts von ihr verlangen würden, da Fabius die Summe seinen Eltern sicher geschenkt hätte, wenn sie ihn jemals darum gebeten hätten. Dieß Letztere könne man mit Grund annehmen, denn Fabius habe auch sonst seinen Eltern öfters Geld-Unterstützung zukommen lassen.

So liegt uns der Fall vor und es fragt sich nun:

1. Ist Emma zur Restitution der 150 Gulden zu verhalten?
2. Ist sie vielleicht auch verpflichtet die seit Jahren erwachsenen Interessen für jenes Capital zu ersetzen?